

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

Handelsname: HAGA Fassadenreiniger CL1

Datum des Inkrafttretens: 28.08.2018

überarbeitet am 05.05.2025

ersetzt Version vom: 25.04.2023

1. Bezeichnung des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Produktnummer	855
Bezeichnung	HAGA Fassadenreiniger CL1
UFI-Nummer	J390-01MJ-6002-0H4P

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendungszweck	Biozid-Produkt zur industriellen und/oder gewerblichen Verwendung.
Verwendungen, von denen abgeraten wird	Die Verwendung auf Dächern und Terrassen, auf Lagerplätzen, auf und an Strassen, Wegen und Plätzen, auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen ist verboten.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt



Bezeichnung und Adresse des verantwortlichen Herstellers	HAGA AG Naturbaustoffe Amselweg 36 CH-5102 Rapperswil
Telefonnummer	+41 62 889 18 18
E-Mail-Adresse der zuständigen Person	info@haganatur.ch

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer des Herstellers	+41 62 889 18 18 Telefonnummer ist nur während der Bürozeiten erreichbar (Mo – Fr 7.30 – 12 Uhr, 13 – 17 Uhr, Freitag bis 16.30 Uhr)
Medizinische Auskünfte: Schweiz, schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum 24h/d:	145, oder aus dem Ausland +41 44 251 51 51, info@toxinfo.ch

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Gemischs

Gefahrenklassen und -kategorien	 GHS09 Umwelt Aquatic Chronic 2 H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.  GHS07 Skin Sens. 1 H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
---------------------------------	---

Sicherheitsdatenblatt



gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

Handelsname: HAGA Fassadenreiniger CL1
 Datum des Inkrafttretens: 28.08.2018

überarbeitet am 05.05.2025

ersetzt Version vom: 25.04.2023

2.2 Kennzeichnungselemente gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenpiktogramme	Das Produkt ist gem. der Verordnung gekennzeichnet.  GHS07  GHS09
Signalwort	Achtung
Gefahrenhinweise (H-Sätze)	H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen. H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Sicherheitshinweise (P-Sätze)	P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. P302 + P352 Bei Berührung mit der Haut: Mit viel Wasser abwaschen. P305 + P351 + P338 Bei Kontakt mit den Augen: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen, eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P332 + P313 Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. P362 + P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
Ergänzende Gefahrenmerkmale	Produkt enthält 2-Octyl-2H-isothiazol-3-on
Weitere Informationen	Dieses Biozid-Produkt unterliegt den Übergangsbestimmungen der VBP (SR 813.12). Zulassungsinhaber ist der Hersteller. Unter der BPR vorgesehene bzw. zugelassene Anwendungen: Produktart 2: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen und Tieren bestimmt sind. Produktart 10: Schutzmittel für Baumaterialien. Produktart 11: Schutzmittel für Flüssigkeiten in Kühl- und Verfahrenssystemen.

2.3 Sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar.

3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

3.2 Gemische

Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen:

Gefährlicher Inhaltsstoff	Cas-Nr.	EINECS-Nr.	Gehalt %	Einstufung VO (EG) Nr. 1272/2008
Quaternäre Ammoniumverbindungen, benzyl-C12-C16-alkyldimethyldchlorid (85409-22-9, 63449-41-2)	68424-85-1	270-325-2	< 0,1-1	Skin Corr. 1B, H314 Eye Dam. 1, H318 Aquatic Acute 1, H400 (M=10) Aquatic Chronic 1, H410 Acute Tox. 4, H302
2-Octyl-2H-isothiazol-3-on	26530-20-1	247-761-7	< 0,05	Acute Tox. 3, H301

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

Handelsname: HAGA Fassadenreiniger CL1

Datum des Inkrafttretens: 28.08.2018

überarbeitet am 05.05.2025

ersetzt Version vom: 25.04.2023

Index-Nr. 613-112-00-5				Acute Tox. 3, H311 Acute Tox. 2, H330 Skin. Corr. 1, H314 Eye Dam. 1, H318 Aquatic Acute 1, H400 (M=100) Aquatic Chronic 1, H410 (M=100) Skin Sens. 1A, H317 Skin Sens. 1A, H317 : C ≥ 0,0015 %
------------------------	--	--	--	--

4. Erste-Hilfe-Massnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Allgemeine Hinweise	Anweisungen der Tox Info Suisse (STIZ): 145 einholen. Selbstschutz des Ersthelfers.
Nach Einatmen	Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Bei Beschwerden wie Unwohlsein, Husten oder anhaltende Reizung, ärztlichen Rat einholen.
Nach Hautkontakt	Mit viel warmem Wasser abspülen. Kontaminierte Kleidung ausziehen. Bei Hautreizung ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Nach Augenkontakt	Augen nicht reiben, weil durch die mechanische Beanspruchung zusätzliche Augenschäden verursacht werden können. Gegebenenfalls Kontaktlinsen entfernen und das Auge sofort bei geöffneter Lidspalte unter fließendem Wasser mindestens 20 Minuten spülen. Bei anhaltender Augenreizung ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Nach Verschlucken	Mund ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Unwohlsein Arzt oder Giftnotrufzentrale hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
--

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
--

5. Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel	Produkt ist nicht brennbar. Feuerlöschmassnahmen können auf die Umgebung abgestimmt werden.
-----------------------	---

5.2. Besondere vom Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall	Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase.
---	--

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

Handelsname: HAGA Fassadenreiniger CL1

Datum des Inkrafttretens: 28.08.2018

überarbeitet am 05.05.2025

ersetzt Version vom: 25.04.2023

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung	Nicht ohne geeignete Schutzausrüstung tätig werden. Umgebungsunabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.
--	---

6. Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen	Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten. Bei der Auswahl der Schutzausrüstung ist darauf zu achten, dass ein vollständiger und sicherer Schutz von Haut und Schleimhaut gewährleistet wird. Empfohlen wird undurchlässige Schutzkleidung und Schutzstiefel aus Neopren, vollständiger Gesichtsschutz, Nitril-Kautschuk-Handschuhe mit langen Stulpen.
--------------------------------------	---

6.2 Umweltschutzmassnahmen

Allgemeine Schutzmassnahmen	Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen. Bei Eindringen in die Kanalisation oder in Gewässer zuständige Behörden benachrichtigen.
-----------------------------	--

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Geeignete Verfahren zur Hinderung der Ausbreitung	Flächenmässige Ausdehnung verhindern (z. B. durch Streuen eines Ringes aus Chemikalienbindemittel).
Geeignete Verfahren zur Reinigung oder Aufnahme	Verschüttetes Material mit geeignetem Bindemittel aufnehmen (z. B. Vielzweckbindemittel).

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch Abschnitte 7 (Handhabung), 8 (Persönliche Schutzausrüstung) und 13 (Entsorgung).

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zur sicheren Handhabung	Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Belastung der Luft am Arbeitsplatz, z. B. durch Aerosolbildung oder Produkterwärmung, vermeiden. Arbeitsmittel sofort reinigen, wenn diese mit Produkt benetzt wurden, um bei unbewusstem Hautkontakt Reizungen, Verätzungen und/oder allergischen Hautreaktionen zu vermeiden. Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer können sich nicht nur aus der Verwendung von Chemikalien ergeben, sondern, unter anderem durch die Arbeitsmittel und durch die Gestaltung der Arbeitsplätze entstehen. Diese Gefahren sind festzustellen und zu beurteilen.
Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz	Lagerung in Übereinstimmung mit den örtlichen Betriebssicherheits-/Arbeitssicherheitsverordnungen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

Handelsname: HAGA Fassadenreiniger CL1

Datum des Inkrafttretens: 28.08.2018

überarbeitet am 05.05.2025

ersetzt Version vom: 25.04.2023

Allgemeine Hygienemassnahmen	Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Nach Handhabung des Produktes immer die Hände waschen.
------------------------------	--

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter	Lagerung in Übereinstimmung mit den örtlichen Betriebssicherheits-/Arbeitssicherheitsverordnungen. Im Originalbehälter aufbewahren. Behälter sorgsam verschlossen und aufrecht lagern.
Weitere Angaben zu Lagerbedingungen	Bei der Lagerung ist sicherzustellen, dass bei Leckagen oder sonstiger Freisetzung durch Auffangvorrichtungen wie z. B. Auffangwannen oder Auffangräume eine Verunreinigung der Gewässer verhindert wird. Für gute Belüftung/Absaugung sorgen. Vor Frost schützen. Empfohlene Lagertemperatur: 10-30 °C.
Lagerklasse	LGK 12: nicht brennbare Flüssigkeiten.
Zusammenlagerungshinweise	Keine.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Technisches Merkblatt beachten.

8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten (Maximale Arbeitsplatzkonzentrationswerte; MAK-Werte)	26530-20-1 2-Octyl-2H-isothiazol-3-on Kurzzeitwert: 0,1 e mg/m ³ Langzeitwert: 0,05 e mg/m ³ H S;
Zusätzliche Hinweise	Die Angaben basieren auf den Zeitpunkt der Bearbeitung des Sicherheitsdatenblattes gültigen Grenzwertlisten. Die berufliche Verwendung dieses Produkts durch Jugendliche ist eingeschränkt oder ganz verboten. Die dazugehörigen Rechtsgrundlagen und genauen Bestimmungen sind in Abschnitt 15 aufgeführt.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen	Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, um bei Haut- oder Augenkontakt die benetzten Stellen sofort mit fliessendem Wasser spülen zu können.
Hygienemassnahmen	Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Waschgelegenheit am Arbeitsplatz vorsehen. Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe. Hautschutzplan erstellen und beachten.

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

Handelsname: HAGA Fassadenreiniger CL1

Datum des Inkrafttretens: 28.08.2018

überarbeitet am 05.05.2025

ersetzt Version vom: 25.04.2023

Individuelle Schutzmassnahmen, zum Beispiel persönlich Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz	Dichtschiessende Schutzbrille, mit Seitenschutz (EN 166)
Hautschutz	<p>Körperschutz BGR (Berufsgenossenschaftliche Regeln) 189 «Regeln für den Einsatz von Schutzkleidung» ist zu beachten.</p> <p>Handschutz Chemikalienschutzhandschuhe (EN ISO 374-1:2016) Nur Handschuhe mit langen Stulpen bieten ausreichenden Schutz gegen die Einwirkung von Gefahrstoffen. Schutzhandschuhe vor jedem Gebrauch auf schadhafte Stellen überprüfen. Nach dem Gebrauch von Handschuhen, Hautreinigungs- und Hautpflegemittel verwenden. Schutzhandschuhe nicht länger als notwendig tragen. Handschuhmaterial: Nitrilkautschuk, -latex (NBR) Durchdringungszeit des Schuhmaterials: Dicke: 0,4 mm; Durchbruchzeit: 480 min; Material: Nitril; Permeation: Level 6 Nicht geeignet sind Handschuhe aus folgenden Materialien: Handschuhe gegen mechanische Belastungen bieten keinen Schutz gegen Chemikalien.</p>
Atemschutz	Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen, z. B. FFP2 oder bei intensiver bzw. längerer Exposition Umluft unabhängiges Atemschutzgerät verwenden, nach DIN EN 149.
Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition	Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
Zusätzliche Hinweise	Die Beschäftigten sind ausreichend und angemessen zu unterweisen. Beschäftigungsbeschränkungen und -verbote beachten (siehe Abschnitt 15). Der Arbeitsplatz ist regelmässig durch fachkundiges Personal, z. B. die Fachkraft für Arbeitssicherheit, zu begehen.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Allgemeine Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	
Aggregatzustand	Flüssig
Farbe	Farblos.
Geruch	Mild.

Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie Sicherheit

	Werte
pH-Wert bei 20 °C	Ca. 7,4
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	Nicht bestimmt.
Siedepunkt / Siedebereich	Ca. 100 °C
Flammpunkt	Das Produkt hat keinen Flammpunkt.
Verdampfungsgeschwindigkeit	Entfällt.
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Das Produkt ist nicht entzündlich.

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

Handelsname: HAGA Fassadenreiniger CL1

Datum des Inkrafttretens: 28.08.2018

überarbeitet am 05.05.2025

ersetzt Version vom: 25.04.2023

Zündtemperatur	Entfällt.
Explosionsgefahr	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Untere Explosionsgrenze	Entfällt.
Obere Explosionsgrenze	Entfällt.
Brandfördernde Eigenschaften	Keine.
Dampfdruck bei 20 °C	23 hPa (H ₂ O)
Dichte bei 20 °C	Ca. 1 g/cm ³
Wasserlöslichkeit	Vollständig mischbar.
Verteilungskoeffizient (n-Oktanol/Wasser)	Siehe Abschnitt 12.
Viskosität, dynamisch	Nicht bestimmt.

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Die Bewertung der relevanten verfügbaren Informationen ergibt keinen Hinweis auf eine metallkorrosive Eigenschaft.

10.2 Chemische Stabilität

Vor der Verarbeitung sollte das Produkt nicht verdünnt oder mit anderen Chemikalien gemischt werden, um negative Einflüsse auf die Aktivsubstanz(en) zu vermeiden.

Mindesthaltbarkeit: 24 Monate ab Produktionsdatum.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine bei sachgerechter Lagerung und Anwendung.

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Schwere Augenschädigung/-reizung	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

Handelsname: HAGA Fassadenreiniger CL1

Datum des Inkrafttretens: 28.08.2018

überarbeitet am 05.05.2025

ersetzt Version vom: 25.04.2023

Keimzell-Mutagenität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Karzinogenität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Reproduktionstoxizität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalig	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholt	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Aspirationsgefahr	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 Weitere Informationen

Keine weiteren Informationen verfügbar.

12. Umweltspezifische Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität	
26530-20-1 2-Octyl-2H-isothiazol-3-on	
EC ₅₀ / 72 h	0,084 mg/l (Desmodesmus subspicatus) (OECD 201) S 63
EC ₅₀ / 48 h	0,42 mg/l (Daphnia magna) (OECD 202) S 95
LC ₅₀ / 96 h	0,036 mg/l (Oncorhynchus mykiss) (OECD 203) S 93
NOEC / 21 d	0,002 mg/l (Daphnia magna) (OECD 211) S 96
NOEC / 28 d	0,022 mg/l (Oncorhynchus mykiss) (OECD 210) S 159
NOEC / 72 h	0,004 mg/l (Algae) (OECD 201)
68424-85-1 Quaternäre Ammoniumverbindungen, benzyl-C12-C16-alkyldimethyldchlorid	
EC ₁₀ / 72 h	0,0025 mg/l (Senastrum capricornutum) (OECD 201) S 470
EC ₅₀ / 72 h	0,02 mg/l (Senastrum capricornutum) (OECD 201) S 470
EC ₅₀ / 48 h	0,016 mg/l (Daphnia magna) Dossier (REACH)
LC ₅₀ / 96 h (statisch)	0,85 mg/l (Oncorhynchus mykiss) (OECD 203) S 469
NOEC / 21 d	0,025 mg/l (Daphnia magna) (OECD 211) S 575
NOEC / 28 h	0,0322 mg/l (pimephales promelas) (U.S. EPA FIFRA 72-4) Dossier (REACH)
Bewertung (aqu. Akut/chronisch):	
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für die Gefahrenkategorie gewässergefährdend, akute (kurzfristige) Wirkung nicht erfüllt.	

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

Handelsname: HAGA Fassadenreiniger CL1

Datum des Inkrafttretens: 28.08.2018

überarbeitet am 05.05.2025

ersetzt Version vom: 25.04.2023

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Wirkung auf Klärschlammorganismen

26530-20-1 2-Octyl-2H-isothiazol-3-on

EC₂₀ / 0.5 h 10,4 mg/l (TTC-Test (8901 Macherey-Nagel))
Literatur

EC₂₀ / 3 h 7,3 mg/l (OECD 209)
Literatur

68424-85-1 Quaternäre Ammoniumverbindungen, benzyl-C12-C16-alkyldimethyldchlorid

EC₂₀ / 0.5 h 5 mg/l (OECD 209)
S 2020

Bewertung:

Bei sachgerechter Einleitung produktbelasteten Abwassers sind keine Störungen der Abbauproduktivität von Belebtschlammorganismen zu erwarten.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Schnelle Abbaubarkeit organischer Stoffe

26530-20-1 2-Octyl-2H-isothiazol-3-on

OECD 309 Simulation Biodegradation – Surface Water 0,6 – 1,4 d
S 635

68424-85-1 Quaternäre Ammoniumverbindungen, benzyl-C12-C16-alkyldimethyldchlorid

OECD 301 D Closed-Bottle-Test > 60 %
S 472

Bewertung:

Stoffe gelten als schnell in der Umwelt abbaubar, wenn in 28-tägigen Studien auf leichte biologische Abbaubarkeit innerhalb von 10 Tagen nach Beginn des Abbauprozesses mindestens folgende Abbauwerte erreicht werden: 70 % gelöster organischer Kohlenstoff oder 60 % O₂-Verbrauch oder CO₂-Bildung; vgl. CLP-Verordnung Anhang I Abschnitt 4.1.2.9. und CLP Guidance Version 4.1 Anhang II.2.

Verhalten in Kläranlagen:

Bewertung:

Der/die Inhaltsstoff(e) werden in Kläranlagen biologisch abgebaut/eliminiert.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

BCF / LogKow:

26530-20-1 2-Octyl-2H-isothiazol-3-on

OECD 117 LogKow (HPLC Method) 2,92 (n-octanol/water)
S 323

68424-85-1 Quaternäre Ammoniumverbindungen, benzyl-C12-C16-alkyldimethyldchlorid

OECD 305 D Bioconcentration: Flow-through Fish Test 79 (Fish)
Dossier (REACH)

OECD 107 LogKow(Shake Flask Method) 2,88 (n-octanol/water)
S 2522

Bewertung:

Reichert sich nicht in Organismen an.

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

Handelsname: HAGA Fassadenreiniger CL1

Datum des Inkrafttretens: 28.08.2018

überarbeitet am 05.05.2025

ersetzt Version vom: 25.04.2023

12.4 Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Nicht anwendbar.

VPvB: Nicht anwendbar.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar.

13. Hinweise zur Entsorgung

Entsorgung des Produktes/verunreinigte Verpackung	<p>Muss unter Beachtung der behördlichen Vorschriften der Sonderabfallbeseitigung zugeführt werden.</p> <p>Geeignetes Beseitigungsverfahren gem. EU-Abfallrichtlinie (2008/98/EG): D10 Verbrennung an Land</p> <p>Europäisches Abfallverzeichnis: 16 00 00: Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind 16 03 00: Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse 16 03 05: Organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten HP13 HP14</p> <p>Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr (SR 814.610.1): 16 00 00: Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind 16 03 00: Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse 16 03 05: Organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten Klassierung: S = Sonderabfall</p> <p>Ungereinigte Verpackungen: Reinigungsflüssigkeit kann einer biologischen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt werden.</p> <p>Restentleerte Verpackung zum Zwecke der Wiederverwendung oder Verwertung einer Rekonditionierung zuführen. Die aktuelle Liste der Rekonditionierbetriebe ist unter der Internetseite https://tes.bam.de/TES/Content/DE/Downloads/kurzzeichen_von_rekonditionierbetriebe.pdf einzusehen.</p> <p>Empfohlene Reinigungsmittel: Wasser, ggf. mit Zusatz von Reinigungsmitteln</p>
---	--

14. Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

ADR, IMDG, IATA

UN3082

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

Handelsname: HAGA Fassadenreiniger CL1

Datum des Inkrafttretens: 28.08.2018


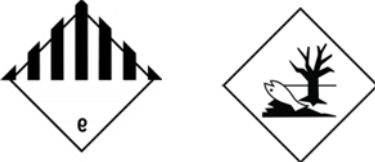
überarbeitet am 05.05.2025

ersetzt Version vom: 25.04.2023

14.2 Bezeichnung des Gutes

ADR	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Quaternäre Ammoniumverbindungen, benzyl-C12-C16-alkyldimethylchlorid, 2-Octyl-2H-isothiazol-3-on)
IMDG	ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S. (Quaternary ammonium compounds, benzyl-C12-C16-alkyldimethylchlorides, 2-Octyl-2H-isothiazol-3-one), MARINE POLLUTANT
IATA	ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S. (Quaternary ammonium compounds, benzyl-C12-C16-alkyldimethylchlorides, 2-Octyl-2H-isothiazol-3-one),

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR	
Klasse Gefahrzettel	9 (M6) Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände 9
IMDG, IATA	
Class Label	9 (M6) Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände 9

14.4 Verpackungsgruppe

ADR, IMDG, IATA	III
-----------------	-----

14.5 Umweltgefahren

Marine pollutant	Ja Symbol (Fisch und Baum)
Besondere Kennzeichnung	Symbol (Fisch und Baum)

14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

Achtung: Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände	
Kemler-Zahl	90
EMS-Nummer	F-A,S-F
Stowage Category	A

14.7 Masegutbeförderung gem. Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gem. IBC-Code

IBC-Code	Nicht anwendbar
----------	-----------------

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

Handelsname: HAGA Fassadenreiniger CL1

Datum des Inkrafttretens: 28.08.2018

überarbeitet am 05.05.2025

ersetzt Version vom: 25.04.2023

Transport/weitere Angaben	Einzelverpackungen und zusammengesetzte Verpackungen, die Innenverpackungen mit einem Inhalt von höchstens 5 l für flüssige Stoffe oder einem Inhalt von höchstens 5 kg für feste Stoffe enthalten, müssen nicht mit dem Symbol «Fisch und Baum» gekennzeichnet sein.
Quantity limitations	On passenger aircraft/rail: 450 l On cargo aircraft only: 450 l
ADR Begrenzte Menge (LQ) Expected quantities (EQ) Beförderungskategorie Tunnelbeschränkungscode	5 l Code: E1 Höchste Nettomenge je Innenverpackung: 30 ml Höchste Nettomenge je Aussenverpackung: 1000 ml 3 (-)
IMDG Limited quantities (LQ) Expected quantities (EQ)	5 l Code: E1 Höchste Nettomenge je Innenverpackung: 30 ml Höchste Nettomenge je Aussenverpackung: 1000 ml
IATA Bemerkungen «Dangerous goods description» Entsprechend der «UN Model Regulations, Ziffer 5.4.1.4.1»	Verpackungsvorschriften / max. Netto pro Packstück Passagierflugzeug: 964 / 450 l Frachtflugzeug: 964 / 450 l UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG N.A.G. (QUATERNÄRE AMMONIUMVERBINDUNGEN, BENZYL-C12-C16-ALKYLDIMETHYLCHLORID, 2-OCTYL-2H-ISOTHIAZOL-3-O), 9, III

15. Angaben zu Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder die Zubereitung

<p>822.115, Jugendarbeitsschutzverordnung – ArGV 5 und 822.115.2, Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche sind nichtzutreffend. ArGV 1 und 822.111.52, Verordnung des WBF über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft sind nichtzutreffend. Seveso-Kategorie: E2 Gewässergefährdend Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der unteren Klasse: 200 t Mengenschwelle für die Anwendung von Anforderungen an Betriebe der oberen Klasse: 500 t Regulation (EU) No. 528/2012 concerning biocidal products: Das Gemisch fällt unter die genannte Verordnung. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Anhang XVII: Beschränkungen für den Stoff, die Stoffgruppe oder die Gemische: 3 Nationale Vorschriften: Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung: ArGV 1 und 822.111.52, Verordnung des WBF über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft sind nichtzutreffend. Jugendliche mit einem eidgenössischen Berufsattest (EBA) oder einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) dürfen im Rahmen des erlernten Berufes gefährliche Arbeiten mit diesem Produkt durchführen.</p>
--

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11

Handelsname: HAGA Fassadenreiniger CL1

Datum des Inkrafttretens: 28.08.2018

überarbeitet am 05.05.2025

ersetzt Version vom: 25.04.2023

Jugendarbeitsschutzverordnung (ArGV 5, SR 822.115): Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr dürfen bei ihrer Arbeit nur dann mit dieser Zubereitung in Kontakt kommen oder dieser ausgesetzt werden, sofern das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) oder das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) eine Ausnahme bewilligt haben. Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten.

Störfallverordnung: Dieser Stoff/Gemisch unterliegt nicht der Störfallverordnung (Stoffliste, Anhang I).

Schweizer Biozidprodukteverordnung (SR 813.12, VBP): Eidgenössische Zulassungsnummer:

Flüchtige organische Verbindungen (VOC):

Richtlinie 2010/75/EU: Das Produkt enthält keine wesentlichen VOC-Anteile.

Richtlinie 2004/42/EG: Das Produkt trägt nicht signifikant zum Gesamtgehalt an VOC von Farben und Lacken bei.

SVOC gem. EU-Ecolabel für Innen- und Aussenfarben (2014/312/EU): Das Produkt enthält keine schwerflüchtigen organischen Verbindungen.

VOCV (Schweiz): Das Produkt enthält keine VOC aus der Stoff-Positivliste (Anhang 1 VOCV).

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Nicht erforderlich.

16. Sonstige Angaben

Die vorstehenden Angaben entsprechen unseren Kenntnissen und Erfahrungen zum angegebenen Erstellungs- oder Überarbeitungszeitpunkt und beziehen sich ausschliesslich auf das anhand der Produktnummer eindeutig identifizierbare Produkt in seinem Lieferzustand. Im Fall von Verwendungen, die von den im Kapitel 1 angegebenen abweichen, oder wenn das Produkt mit anderen Materialien vermischt verwendet wird oder in einem Verarbeitungsprozess verändert wird, treffen die Aussagen des Sicherheitsdatenblatts möglicherweise nicht mehr uneingeschränkt oder gar nicht mehr zu. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte mit gleicher oder ähnlicher Bezeichnung.

Einschlägige Gefahrenhinweise:

H301 Giftig bei Verschlucken

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken

H311 Giftig bei Hautkontakt

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen

H318 Verursacht schwere Augenschäden

H330 Lebensgefahr bei Einatmen

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

Schulungshinweise: Weitere Informationen zur bestimmungsgemässen Anwendung sind dem Technischem Merkblatt zu entnehmen.

Methoden zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung: Die Einstufung berücksichtigt die relevanten verfügbaren Informationen über das Gemisch oder die darin enthaltenen Stoffe.

Die Bewertung der verfügbaren Informationen im Rahmen der Einstufung bezieht sich auf die Formen und Aggregatzustände, in denen das Gemisch in Verkehr gebracht und aller Voraussicht nach verwendet wird.

Wichtige Literaturangaben und Datenquellen:

Datenquelle(n): Biozid-Produkte-Dossier(s)

Studien des Rohstofflieferanten (Hinweise auf S-Nummer)